

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1399

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Grindel

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel vom 23. Juni 2010 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 50. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand auch in Anbetracht der kommenden geburtenschwachen Jahrgänge garantiert werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Grindel vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 50. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Grindel beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (KST 80991 / KA439000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111116

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Dorneck-Thierstein, Frank Ehram, Orismühle 241, 44412 Nuglar

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel **(Einschreiben R)**